STATUTEN

LLV FLÜSS
NOTTWIL

Langlaufverein Flüss Nottwil

Gründungsjahr 1987

Statuten des Langlaufvereins Flüss Nottwil

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Langlaufverein Flüss Nottwil (in der Folge LLV Flüss genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Nottwil.

Art. 2 Angehörigkeit

Der LLV Flüss ist dem Swiss-Ski sowie dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) angeschlossen. Die Mitglieder sind den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

Art. 3 Zweck

Der LLV Flüss ist eine regionale Vereinigung von langlaufbegeisterten Personen. Er fördert den Langlaufsport in den Bereichen Nachwuchs, Breitensport und Wettkämpfen und organisiert gemeinsame Weekends, Wettkampfteilnahmen, Kurse und Trainings für jedermann im Winter und im Sommer.

Art. 4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des LLV Flüss haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Auflösung

Im Falle der Auflösung des LLV Flüss entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder der Vereinigung sind:

a) Mitglieder
b) Jugendliche
c) Ehrenmitglieder

Als Jugendliche gelten Mitglieder, welche vor dem 31. Oktober das 16. Altersjahr nicht erreicht haben.

Art. 7 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist auf die Mitgliederversammlung hin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Altersjahr erreicht hat, besitzt das Stimmrecht.

Art. 12 Wahlrecht

Jedes stimmfähige Mitglied ist wählbar.

Art. 13 Beiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sämtliche Beiträge sind zweckgebunden zu verwenden.

Art. 14 Organe der Vereinigung

Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche), Vorstand und Rechnungsrevisoren.

Art. 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und in der Regel im Herbst durchgeführt. Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Mutationen
8. Wahl des Präsidenten für zwei Jahre
9. Wahl des weiteren Vorstands für zwei Jahre
10. Wahl der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre
11. Jahresprogramm
12. Anträge
13. Statutenrevision
14. Verschiedenes

Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 20 Tage vorher schriftlich. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Abstimmungsmodus für Mitgliederversammlungen

Zur Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung.
Für eine Statuten-Revisionen ist eine Mehrheit von $^{2}/_{3}$ und für den Auflösungsbeschluss eine solche von $^{3}/_{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Durch Antrag eines Fünftels der Mitglieder muss vom Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Einberufungsrecht steht auch dem Vorstand zu. Der Antrag muss mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin – mit Angabe der Traktanden – schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die Vorstandswahlen zuständig. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen und leitet zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Kassier besorgt die Buchhaltung, den Einzug der Mitgliederbeiträge, die Mutationen und Budgetvorschläge. Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die administrativen Arbeiten. Der Präsident und der Aktuar zeichnen gemeinsam, mit der Kompetenz, auch den anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen.

Art. 18 Finanzen

In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben aus der Vereinskasse ausserhalb des Budgets bis zu einer Höhe von Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr. Grössere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 20 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff. über die Vereine.

Nottwil, 17. November 2020 (4. Statutenrevision)

Die Präsidentin:	**Die Aktuarin:**
Christina Mattich	Yvonne Willi

Gründerversammlung vom	30. Oktober 1987
1. Statutenrevision vom	25. Oktober 1991
2. Statutenrevision vom	27. Oktober 2000
3. Statutenrevision vom	28. Oktober 2011